



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Landkreise und kreisfreien Städte

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heinze
Gesch.-Z.: 15-3021/A0002/V003
Telefon: +49 331 866-5566
Fax: +49 331 866-5579
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
janine.heinze@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 19. November 2020

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG), Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass meines Schreibens sind diverse Anfragen aus Landkreisen und kreisfreien Städten in Bezug auf erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bzw. nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG. Hintergrund der Fragen ist der Wegfall von Anlässen für Sonntagsöffnungen an Adventssonntagen aufgrund der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Dabei wurde bekannt, dass die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen bei Wegfall des besonderen Ereignisses bzw. des regionalen Ereignisses durch die Landkreise und kreisfreien Städte unterschiedlich beurteilt wird.

Aus diesem Grund sehe ich mich fachaufsichtlich veranlasst, Ihnen die Rechtsposition des für das Ladenöffnungsrecht zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz mitzuteilen:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG ist damit nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonderes Ereignis vorliegt. Fällt dieser Anlass für die Ladenöffnung weg, ist damit auch die rechtliche Voraussetzung für die sonntägliche Ladenöffnung weggefallen. Entsprechendes gilt auch für die Freigabe einer Sonntagsöffnung nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG aus Anlass eines regionalen Ereignisses.

Telefon: +49 331 866-0 | Telefax: +49 331 866-5108 | E-Mail: poststelle@msgiv.brandenburg.de



Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts müssen gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Die Schutzkonzeption ergibt sich aus den grundrechtlichen Schutzpflichtanforderungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 139 WRV. Hinsichtlich einer Ladenöffnung an Sonntagen bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (vgl. BVerfG, 01.12. 2009, 1 BvR 2857/07 RN 157).

Fallen aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz erforderlichen Anlässe für die Sonntagsöffnung weg, ist folglich auch der erforderliche Sachgrund für die Einschränkung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes weggefallen.

Damit darf eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BbgLÖG ohne entsprechenden Anlass und damit ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes nicht stattfinden.

Des Weiteren sind durch vereinzelte Anfragen Überlegungen zur Freigabe von Adventssonntagen im gesamten Landkreis bzw. der gesamten kreisfreien Stadt auf der Grundlage des § 9 BbgLÖG bekannt geworden.

Nach § 9 BbgLÖG kann in Einzelfällen die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde befristete Ausnahmen von den §§ 3 bis 8 bewilligen, wenn ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt.

Das Vorliegen eines „herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses“ erscheint zweifelhaft. Etwaige Versorgungsengpässe der Bevölkerung liegen nicht vor. Nach den bestehenden Regelungen existieren für Verkaufsstellen keine Schließanordnungen, so dass sich die Bevölkerung mit allen Waren im Einzelhandel an allen Werktagen versorgen kann. Zudem dürfte das Ausweichen auf diese Regelung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Vorweihnachtszeit vornehmlich wirtschaftliche Gründe haben, die nach den obigen Ausführungen verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Seite 3

Letztlich ist auch aus infektionsschutzrechtlicher Sicht in der aktuellen dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens das Schaffen einer Vielzahl von zusätzlichen Möglichkeiten des Zusammentreffens von Personen bedenklich.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Herr Pernack (Tel.: 0331/866-5560, ernst-friedrich.pernack@msgiv.brandenburg.de) und Frau Heinze (Tel.: 0331/866-5566, janine.heinze@msgiv.brandenburg.de) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne Stolpe

Dieses Dokument wurde am 19.11.2020 durch Frau Anne Stolpe elektronisch schlussgezeichnet.